



BuB-Monatsbrief

Nr. 3 • März 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

VG Düsseldorf, 23.10.2019	Allgemeines Bankrecht – Kontrahierungszwang – Anspruch auf Girokonto	3
BGH, 5.11.2019	Kreditrecht – Ordnungsgemäße Widerrufserklärung – u. a. Vorfälligkeitsentschädigung, Verzugszinssatz	4

Gesellschaftsrecht

BGH 19.11.2019	Kapitalerhaltung – Geschäftsführerhaftung nach § 64 GmbHG – Verfolgungsrecht des Gesellschaftsgläubigers	7
----------------	--	---

Insolvenzrecht

OLG Köln, 28.10.2019	Insolvenzrecht – gutgläubiger Erwerb von Grundstücken im vorläufigen Insolvenzverfahren	10
BGH, 19.12.2019	Anmeldung von Restschuldbefreiung ausgenommener Forderung zur Insolvenztabelle	12
BGH, 12.12.2019	Transparenzgebot – Formulärmäßig mit einem Verbraucher vereinbarte Nachrangklausel	14

	Impressum	8
--	-----------	---



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Allgemeines Bankrecht – Kontrahierungszwang – Anspruch auf Girokonto

§ 5 Abs. 2 SpkG verleiht einem eingetragenen Verein keinen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Die Norm sieht lediglich einen Kontrahierungszwang zugunsten von natürlichen, nicht zugunsten von juristischen Personen vor.

Die Entscheidung einer Sparkasse, eingetragenen Vereinen, die hauptsächlich in Krisenländern aktiv sind, wegen der dort (u.a. nach dem GWG) bestehenden Restriktionen und der hiermit für die Sparkasse verbundenen Haftungsrisiken, keine Girokonten zu gewähren, steht einer einen Anspruch auf Girokontoeröffnung gemäß § 2 Abs. 1 SpkG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG begründenden Verwaltungspraxis entgegen.

(VG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2019, Az. 20 K 6668/18, WM 2020, S. 17 ff.)

In dem der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zugrunde liegenden Fall hatte ein hauptsächlich in Krisenländern aktiver Verein bei der beklagten Sparkasse vergeblich die Eröffnung eines Girokontos beantragt.

Die dagegen gerichtete Klage hielt das VG für unbegründet. Ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos aus § 5 Abs. 2 SpkG bestehe schon deshalb nicht, weil diese Norm lediglich einen Kontrahierungszwang zugunsten von natürlichen, nicht aber juristischen Person vorsehe. Ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 SpkG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GG scheitere (unabhängig von der Frage, ob der Kläger überhaupt eine „Vereinigung“ i. S. v. Art. 9 Abs. 1 GG sei und diese Vorschrift den Charakter einer Anspruchsgrundlage habe) jedenfalls daran, dass die Führung eines Girokontos nicht zum sachlichen Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG gehöre. Schließlich habe der Kläger aber auch keinen Anspruch aus § 2 Abs. 1 SpkG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG. Werde, wie vom Kläger im hiesigen Verfahren, ein Anspruch auf Gewährung einer staatlichen Leistung auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gestützt, bedürfe es für das Bestehen eines solchen Anspruchs einer tatsächlichen Verwaltungspraxis, nach der der Kläger zu berücksichtigen wäre. An einer solchen Verwaltungspraxis, Konten an eingetragene Vereine zu vergeben, die schwerpunktmäßig in Krisenländern aktiv sind, in denen besondere Restriktionen bestehen, deren Kontrolle und Einhaltung für die Beklagte mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Insofern könne

offen bleiben, ob die Nennung des Klägers in Verfassungsschutzberichten des Landes Nordrhein-Westfalen, der von der Beklagten befürchtete Imageschaden oder die Möglichkeit, den Kläger auf andere Wege zum Spendensammeln zu verweisen, einen sachlichen Grund für die Verweigerung der Eröffnung eines Girokontos durch die Beklagte darstelle, da es eines solchen sachlichen Grundes nur bei Bestehen einer – vorliegend nicht gegebenen – Verwaltungspraxis bedürfe.

Einer solchen stehe der Umstand entgegen, dass die Beklagte sowohl als Anstalt des öffentlichen Rechts als auch als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz darauf zu achten habe, dass sowohl sie selbst als auch ihre Kunden bestehende Restriktionen beachten. Könne sie dies nicht gewährleisten, sei die Beklagte nicht nur nicht berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ein Konto nicht zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich des Klägers in Krisenländern sowie den dort aktiven terroristischen Organisationen würden für die Beklagte verstärkte Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz ausgelöst. Die Tätigkeit des Klägers sei damit, selbst für den Fall, dass er selbst vor Ort lediglich humanitäre Projekte unterstützte, für die Beklagte mit einem erhöhten Kontrollaufwand (u.a. hinsichtlich des Geschäftszwecks des Kunden, des Verwendungszwecks und Empfängers einer Zahlung sowie der Herkunft des Geldes) verbunden. Dies stehe einer Verwaltungspraxis und damit einem Anspruch auf Kontoeröffnung aus § 2 Abs. 1 SpkG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kreditrecht – Ordnungsgemäße Widerrufserklärung – u. a. Angabe der Parameter der Berechnungsmethode für Vorfälligkeitsentschädigung, konkreter Verzugszins- satz sowie Kündigungsrecht nach § 314 BGB

1. Die Information über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB erfordert nicht die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes.
2. Zu den Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB gehört nicht die Information über das außerordentliche Kündigungsrecht des § 314 BGB, sondern nur – soweit einschlägig – die Information über das Kündigungsrecht gemäß § 500 Abs. 1 BGB.
3. Wird der nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 2 EGBGB mitzuteilende pro Tag zu zahlende Zinsbetrag mit 0,00 € angegeben, ist die Widerrufsinformation für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher klar und verständlich.
4. Die nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB erforderliche Information über die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung ist klar und verständlich, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt.

(BGH, Urt. v. 5.11.2019, Az. XI ZR 650/18, NJW 2020, S. 461 ff.)

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen gerichteten Willenserklärungen der Klägerin. Im Mai 2016 erwarb die Klägerin ein gebrauchtes Kraftfahrzeug. Für die Finanzierung des über die vereinbarte Anzahlung hinausgehenden Kaufpreises schloss die Klägerin im Mai 2016 mit der beklagten Bank einen Darlehensvertrag zu einem gebundenen Sollzinssatz und einer festen Laufzeit ab. In der Widerrufsinformation zum Darlehensvertrag lautet es unter dem Hinweis „Widerrufsfolgen“ wie folgt:

„Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.“

Die jeweiligen Vertragsunterlagen enthalten keinen gesonderten Hinweis darauf, dass der Darlehensvertrag außerordentlich unter den in § 314 BGB genannten Voraussetzungen gekündigt werden kann.

In der Rubrik „Kreditkosten“ heißt es zu dem Punkt „Kosten bei Zahlungsverzug“:

„Bei Zahlungsverzug werden Ihnen die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr sowie ggf. Mahn-/Rücklastschriftgebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kreditgebers berechnet.“

Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fand sich die nachfolgende Regelung: „Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Kreditgeber gem. § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen.

Der Schaden berechnet sich nach den vom Bundesgerichtshof vorgeschriebenen finanzmathe-

»

matischen Rahmenbedingungen, die insbesondere

- *ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,*
- *die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,*
- *den der Bank entgangenen Gewinn,*
- *die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen sowie*
- *nach dem mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungs-entgelt).*

Die Entschädigung beträgt pauschal 75 €, es sei denn, Sie weisen nach, dass dem Kreditgeber kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird jedoch, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:

- *1 % bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezählten Betrags,*
- *den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte."*

Im Juni 2017 erklärte die Klägerin den Widerruf ihrer auf den Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärung. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Vertragsunterlagen nicht alle für das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist vorgeschriebenen Angaben enthalten würden, da insbesondere nicht bzw. nicht hinreichend klar und verständlich über die Widerrufsfolgen, die Methode zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB informiert worden sei. Aufgrund des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrags sei sie deshalb auch an den Kaufvertrag über das Kraftfahrzeug nicht mehr gebunden.

Die Klage auf Rückzahlung von Zins- und Tilgungsleistungen war in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der durch das Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren vor dem Bundesgerichtshof – abermals erfolglos – weiter.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs war die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Erklärung nicht wirksam widerrufen worden, weil sowohl Widerrufsinformationen als auch die erforderlichen Pflichtangaben ordnungsgemäß erteilt wurden.

Die nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 2 EGBGB erforderliche Angabe eines zu zahlenden Zinsbetrags sei für den Verbraucher auch dann verständlich, wenn dieser mit 0,00 € angegeben wird. Diese Angabe könne von einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, auf welchen bei der Bewertung abzustellen sei, nur dahingehend verstanden werden, dass im Falle eines Widerrufs keine Zinsen zu zahlen sind.

Weiterhin musste über das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB nicht informiert werden. Weder gehört diese Information zu den Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB, da sich diese Vorschrift nur auf das – in der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vorgesehene – Kündigungsrecht nach § 500 Abs. 1 BGB bezieht. Soweit in Literatur und Rechtsprechung Gegenteiliges vertreten werde, stünde dies mit der Verbraucherkreditrichtlinie nicht im Einklang, da diese eine solche Pflicht zur Belehrung über das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB weder ihrem Zweck noch ihrem Wortlaut nach vorsehe.

Zudem waren die Angaben zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode einer Vorfälligkeitsentschädigung nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB ordnungsgemäß erteilt worden. Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode sei es dabei ausreichend, wenn neben der Bezugnahme auf die „vom Bundesgerichtshof vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen“, d.h. der Nennung der für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen, die maßgeblichen Kriterien für eine Obergrenze angegeben werden. Demgegenüber bedarf es nicht der Darstellung einer finanzmathema-

»

tischen Berechnungsformel oder auch der Bezeichnung „Aktiv-Aktiv-Methode“, weil dies zur Klarheit und Verständlichkeit nichts beitrüge. Relevant sei nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/11643 S.87), „dass der Darlehensnehmer die Berechnung der Entschädigung nachvollziehen und seine Belastung, falls er sich zur vorzeitigen Rückzahlung entschließt zuverlässig abschätzen kann.“ Die erteilten Angaben waren hierfür nach Ansicht des Bundesgerichtshofs geeignet.

Überdies erfolgte die Information über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ordnungsgemäß. Die Beklagte hat insoweit das Gesetz (§ 288 Abs. 1 BGB) und somit die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende Regelungen wiedergegeben. Angesichts der halbjährlichen Veränderbarkeit des Basiszinssatzes und der damit verbundenen Bedeutungslosigkeit des Verzugszinssatzes bei Vertragsschluss bedurfte es der Angabe eines konkreten Prozentsatzes nicht.

Christine Braun, UniCredit Bank AG



Zertifikatslehrgang

Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 15. bis 18. Juni 2020 in Köln

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Geldwäschebeauftragten von den rechtlichen Grundlagen über Interne Sicherungsmaßnahmen bis hin zur detaillierten Erörterung der zu leistenden Risikoanalyse sowie zur Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Kapitalerhaltung – Geschäftsführerhaftung nach § 64 GmbHG – Verfolgungsrecht des Gesellschaftsgläubigers

1. § 64 Satz 1 GmbHG ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 21. Mai 2019 - II ZR 337/17, ZIP 2019, 1719 Rn. 19).
2. Der Gläubiger einer GmbH kann den Erstattungsanspruch der Gesellschaft nicht selbst unmittelbar gegen einen Gesellschafter verfolgen, auch nicht bei einem Verstoß gegen § 73 Abs. 1 GmbHG.

(BGH, Urt. v. 19.11.2019, Az. II ZR 233/18, WM 2020, S. 319 ff.)

Der Ausgangspunkt dieses Rechtsstreits war der erfolgreiche Versuch des Klägers seinen Werklohnanspruch gegen die M-GmbH, deren Gesellschafter und Geschäftsführer der spätere Beklagte war, durchzusetzen. Die Durchsetzung der Werklohnforderung scheiterte in der Praxis daran, dass die M-GmbH im Jahr 2009 im Wege einer formwechselnden Umwandlung in eine DI. GmbH & Co. KG mit der DI. GmbH als Komplementärin umgewandelt wurde und das Erlöschen dieser KG noch im Juli 2009 in das Handelsregister eingetragen wurde. Einen Tag später wurde auch das Erlöschen der Komplementär-GmbH in das Handelsregister eingetragen; Liquidator wurde der Beklagte.

Im zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Parteien nun darüber, ob der Beklagte dem Kläger nach Maßgabe von §§ 71 Abs. 4, 64 S. 1 GmbHG in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB ausnahmsweise zum Schadensersatz verpflichtet sei, weil der Beklagte unter Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns während der Krise der DI. GmbH Zahlungen (z.T. in Form der Liquidatorenvergütung) an sich selbst geleistet und sich hierdurch im wirtschaftlichen Ergebnis seine Stammeinlage in die DI. GmbH zurückgewährt habe. Der Kläger verkennt bei seinem Klageantrag nicht, dass der Anspruch nach § 64 S. 1 GmbHG nur der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftsgläubigern zusteht. Er meint aber, dass die Gesellschaftsgläubiger für den Fall, dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen sei, ausnahmsweise doch berechtigt seien, über

den § 823 Abs. 2 BGB die Verletzung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes gem. § 64 GmbHG geltend zu machen, die im vorliegenden Fall dadurch entstanden sein sollen, dass der Geschäftsführer bzw. Liquidator der DI. GmbH trotz erkennbarer Insolvenzreife der DI. GmbH Zahlungen an sich selbst vorgenommen hatte.

Die zentrale, hier vom BGH zu entscheidende Rechtsfrage war also, ob der § 64 S.1 GmbHG jedenfalls für die Fälle der abgeschlossenen Liquidation als Schutzgesetz im Sinne der Deliktshaftung nach § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden muss.

Der BGH verneint in seiner Entscheidung die Schutzgesetzqualität des § 64 S. 1 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei zwischen dem Erstattungsanspruch der Gesellschaft nach § 64 Satz 1 GmbHG und der Insolvenzverschleppungshaftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft nach § 15a Abs. 1 InsO i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB zu unterscheiden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Insolvenzantragspflicht führe zu einer deliktischen Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet sei, der ihnen durch die verspätete oder unterlassene Stellung des Insolvenzantrags entstünde. Demgegenüber handele es sich bei § 64 Satz 1 GmbHG nicht um einen Deliktstatbestand, sondern um eine eigenständige Anspruchsgrundlage bzw. einen „Ersatzanspruch eigener Art“, der der Erhaltung der verteilungsfähigen Vermögensmasse der

»

insolvenzreifen Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit ihrer Gläubiger diene und eine zu ihrem Nachteil gehende, bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger verhindern solle. Für den Zeitraum nach Abschluss der Liquidation ergebe sich nichts anderes. Der Schutzzweck des Zahlungsverbots nach § 64 Satz 1 GmbHG bleibe auch mit dem Abschluss der Liquidation unverändert.

Der Kläger könne sich – so der BGH – auch nicht auf den Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG stützen, weil es sich insoweit um einen der Gesellschaft zustehenden Anspruch handele, den der Kläger nicht aus eigenem Recht verfolgen könne. Der BGH sieht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsprechung zu § 73 Abs. 3 GmbHG, nach der die Verfolgung eines der Gesellschaft zustehenden Anspruchs durch einen bei der Liquidation übergangenen Gläubiger in Betracht kommen soll, keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Denn die Voraussetzungen für eine entsprechende analoge Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes, insbesondere des § 62 Abs. 2 AktG, seien vorliegend nicht erfüllt. Für ein an die Vorschriften des Aktiengesetzes angelehntes Verfolgungsrecht der Gesellschaftsgläubiger in Bezug auf einen Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG soll es schon an einer planwidri-

gen Regelungslücke im Gesetz fehlen. Denn der Gesetzgeber habe im GmbH-Recht – anders als im Aktienrecht – die Pflicht des Gesellschafters, das Stammkapital der Gesellschaft zu erhalten, seit jeher ausdrücklich nur mit einem auf die Haftung gegenüber der Gesellschaft ausgerichteten Regelungskonzept abgesichert.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow
Mediaberatung:
Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Unsere Webinare rund um die Informationssicherheit

die bank



Individuelle Datenverarbeitung (IDV)

Anforderungen, Maßnahmen und Beispiele aus der Praxis

am Montag, 20. April 2020, 14:00 bis 15:30 Uhr

Die erfahrenen Referenten stellen Ihnen die regulatorischen Anforderungen vor, definieren Kriterien für die Einordnung von Anwendungen als IDV und erläutern Verfahren für Schutzbedarfsklassifizierung und Risikoanalyse. Daneben berichten sie über die praktische Umsetzung, z. B. in Form von Entwicklungs-, Test-, Abnahme-, Betriebs- und Überwachungsprozessen, IDV-Richtlinie, -Register und Hilfestellung für die Fachbereiche.

Es referieren: Meike Werner | plenum AG Management Consulting
Alexander Kopatz | BayernLB



Social Engineering

Wie Sie sich und Ihr Unternehmen erfolgreich vor Manipulationen durch Cyberkriminelle schützen

am Donnerstag, 23. April 2020, 14:00 bis 15:45 Uhr

Selbst Unternehmen, die über aktuelle Cybertechnologie und starke Prozesse verfügen, werden spielend leicht Opfer sogenannter Social-Engineering-Attacks. Das Webinar zeigt Ihnen anhand von Beispielen, wie die Täter vorgehen, und unterstützt Sie dabei, die Angriffstechniken zu verstehen, zu enttarnen und abzuwehren. Sie erfahren außerdem, wie Sie sich und Ihr Unternehmen durch gezielte Maßnahmen vor Phishing, CEO-Fraud und Co. schützen können.

Es referiert: Alexandros Manakos | HSBC Deutschland



Cybercrime im Zahlungsverkehr

Herausforderungen und Lösungen

am Mittwoch, 29. April 2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Die Cyberbedrohungen für die globale Finanzwirtschaft nehmen zu. Kriminelle Hacker finden immer wieder neue Wege, um Banksysteme zu analysieren und betrügerische Transaktionen zu planen und durchzuführen. Mit unserem interaktiven Webinar bringen wir Sie auf den aktuellen regulatorischen Stand, vor allem in Hinblick auf die zu erwartenden Neuerungen bei der BAIT, stellen die aktuellen Anforderungen des SWIFT Customer Security Programmes vor und unterstützen Sie bei der Vorbereitung Ihrer (Test-) Assessments.

Es referieren: André Nash | Bundesverband deutscher Banken
Peter Benz | SWIFT

JETZT ANMELDEN!
events@bank-verlag.de

Anmeldung und Information:

per Fax: 0221-5490-315 | Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Insolvenzrecht – gutgläubiger Erwerb von Grundstücken im vorläufigen Insolvenzverfahren

Im Insolvenzeröffnungsverfahren kann ein Grundstück gutgläubig vom Schuldner erworben werden, wenn eine vom Insolvenzgericht angeordnete Verfügungsbeschränkung nicht im Grundbuch eingetragen ist.

(OLG Köln, Beschl. v. 28.10.2019, Az. 2 Wx 290/19, 2 Wx 296/19, 2 Wx 298/19, ZIP 2019, S. 2362 ff.)

Dem Beschluss des OLG lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beteiligte zu 1), über dessen Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verkaufte mit notariellem Vertrag vom 15. April 2019 seinen Grundbesitz an die Beteiligten zu 2) und zu 3) und erklärte dabei die Auflassung und bewilligte zugleich die Eintragung entsprechender Auflassungsvormerkungen zugunsten der beiden Käufer. Gemäß Antrag vom 26. April 2019 wurden sodann die Auflassungsvormerkungen eingetragen. Mit Beschluss vom 1. Juli 2019 ordnete das zuständige Insolvenzgericht das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beteiligten zu 1) an und bestellte den Beteiligten zu 4) zum vorläufigen Insolvenzverwalter unter gleichzeitiger Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts. Danach, am 22. Juli 2019, beantragten die Beteiligten zu 2) und zu 3), den Eigentümerwechsel im Grundbuch zu vollziehen und die Auflassungsvormerkungen zu löschen.

Am 31. August 2019 ging beim Grundbuchführenden Amtsgericht das Gesuch des ortsverschiedenen Insolvenzgerichts vom 21. August 2019 ein, die mit Beschluss vom 01. Juli 2019 angeordnete Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch einzutragen. Das Gesuch wurde dem Grundbuchamt sodann am 2. September 2019 vorgelegt.

Am 5. September 2019 trug das Grundbuchamt gleichwohl die Beteiligten zu 2) und zu 3) als neue Eigentümer ein und löschte antragsgemäß die entsprechenden Auflassungsvormerkungen. Am 9. September 2019 trug das Grundbuchamt dann Amtswidersprüche gegen den Eigentümerwechsel und die Löschung der Vormerkungen ein und setzte die Beteiligten zu 1) bis 3) hiervon in Kenntnis. Zugleich wies das Grundbuchamt darauf hin,

dass eine Löschung der Amtswidersprüche eine notarielle Zustimmungserklärung des Beteiligten zu 4) als vorläufigem Insolvenzverwalter erfordere.

Daraufhin beantragten die Beteiligten zu 1) bis 3) die Löschung der Amtswidersprüche, da diese zu Unrecht eingetragen worden seien. Die Beteiligten zu 2) und 3) hätten das Eigentum an dem Grundstück jedenfalls gutgläubig erworben. Auf die bereits vor Eigentumsumschreibung angeordnete Verfügungsbeschränkung käme es deshalb nicht an. Der mit selber Begründung eingelegten Beschwerde half das Grundbuchamt nicht ab, sondern legte die Sache dem OLG zur Entscheidung vor:

Die zulässigen Beschwerden, §§ 71 Abs. 1, 73 GBO, waren nach Auffassung des OLG begründet. Die Eintragung der Beteiligten zu 2) und 3) als Eigentümer führte nicht zu Unrichtigkeit des Grundbuchs, da sie das Eigentum vom Beteiligten zu 1) wirksam erworben haben: Zwar war der Beteiligte zu 1) zum maßgeblichen Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr verfügungsberechtigter Eigentümer des Grundstücks, §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 22 Satz 1 InsO, und die Verfügungsbeschränkung auch nicht nach § 878 BGB unerheblich, da der Antrag auf Eintragung erst nach Anordnung des Zustimmungsvorbehalts gestellt worden war. Jedoch war die Verfügungsbeschränkung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das Grundbuch eingetragen und den Beteiligten zu 2) und 3) auch nicht anderweitig positiv bekannt. Nach § 892 BGB ist ein gutgläubiger Erwerb solange als nachgewiesen anzusehen, so das Gericht, bis die Bösgläubigkeit des Erwerbs feststeht, weswegen zugunsten der Beteiligten zu 2) und zu 3) von deren Gutgläubigkeit auszu-

»

gehen sei. Einem gutgläubigen Erwerb stehe dabei auch nicht entgegen, dass § 878 BGB diese Möglichkeit nicht vorsehe. Die Regelungen der § 878 und § 892 Abs. 1 Satz 2 seien vielmehr unabhängig voneinander anzuwenden, so das Gericht weiter.

Auch dem Einwand des Grundbuchamtes, der Eigentümerwechsel hätte nicht eingetragen werden dürfen, da das Grundbuchamt keinen Rechtserwerb herbeiführen dürfe, von dem es weiß, dass er sich nur kraft guten Glaubens vollziehen kann, führte zu keinem anderen Ergebnis. Zwar gab das Gericht dem Grundbuchamt in dieser Hinsicht recht, jedoch kam es hierauf infolge der gleichwohl erfolgten Eintragung nicht an. Damit lagen die Voraussetzungen eines gutgläubigen Erwerbs nach §§ 24 Abs. 1, 81 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB vor und die Amtswidersprüche waren entsprechend zu löschen. Deren spätere Eintragung vermögen, so das Gericht, einen gutgläubigen Erwerb nicht zu verhindern.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Anmeldung von Restschuldbefreiung ausgenommener Forderung zur Insolvenztabelle

Eine Verbindlichkeit des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn der Gläubiger die Forderung nicht unter Angabe des Rechtsgrundes bis spätestens zum Schlusstermin zur Tabelle angemeldet hat; dies gilt auch für den Fall, dass der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.

(BGH, Urt. v. 19.12.2019, Az. IX ZR 53/18, ZIP 2020, S. 327 ff.)

Der Widerkläger veruntreute in den Jahren 1997 und 1998 als Geschäftsführer der P. GmbH rd. 900 T€. Im Januar 2011 trat die GmbH den daraus resultierenden Schadensersatzanspruch gegen den Widerkläger an die Widerbeklagte ab. Am 2.3.11 wurde über das Vermögen des Widerklägers das Insolvenzverfahren eröffnet und Frist zur Anmeldung von Forderungen bis zum 2.5.11 bestimmt. Der Insolvenzverwalter forderte die Widerbeklagte am 16.3.11 zur Anmeldung ihrer Forderung auf. Mit Beschluss vom 25.6.12 stimmte das Gericht der Schlussverteilung zu und setzte den 20.8.12 als im schriftlichen Verfahren durchzuführenden Schlusstermin fest. Mit Schreiben vom 20.8.12, das erst später beim Insolvenzverwalter einging, meldete die Widerbeklagte die streitgegenständliche Forderung mit dem Rechtsgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung an. Der Insolvenzverwalter leitete die Anmeldung nicht an das Insolvenzgericht weiter. Mit Beschluss vom 29.8.12 kündigte das Insolvenzgericht dem Widerkläger die Restschuldbefreiung an, hob das Verfahren am 5.10.12 mangels einer zu verteilenden Masse ohne Schlussverteilung auf und erteilte dem Widerkläger mit Beschluss vom 9.5.17 die Restschuldbefreiung. 2014 hatte der Widerbeklagte gegen den Widerkläger Klage auf Zahlung von Schadensersatz erhoben und Feststellung des qualifizierten deliktischen Rechtsgrundes der Forderung beantragt. Der Widerkläger hatte hilfsweise widerklagend beantragt festzustellen, dass für den Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung die klägerische Forderung von der Restschuldbefreiung umfasst sei. Das LG hatte der Zahlungs- und Feststellungsklage stattgegeben und die vom Widerkläger begehrte Feststellung getroffen. Die gegen die Widerklage

gerichtete Berufung wurde zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Widerbeklagten blieb ohne Erfolg.

Gemäß § 302 Nr. 1 InsO werden Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hat. Ein Gläubiger, der diese Anmeldung versäumt, ist mit der Durchsetzung seiner Forderung nach Erteilung der Restschuldbefreiung präkludiert.

Der Senat führte aus, dass es streitig und höchstrichterlich noch nicht entschieden sei, bis wann Forderungen **allgemein** nach §§ 174 ff. InsO im Insolvenzverfahren angemeldet werden müssen. Die InsO sehe für die Anmeldung von Forderungen zum Zwecke der Feststellung zur Tabelle keine Ausschlussfrist vor; insbesondere könne ein Gläubiger auch nach Ablauf der hierfür vom Insolvenzgericht gesetzten Frist nach § 28 Abs. 1 InsO und nach dem Prüfungstermin noch Forderungen anmelden. Hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass Insolvenzgläubiger mit der Anmeldung beliebig zuwarten können. Nach überwiegend vertretener Auffassung bilde der Schlusstermin die Grenze für Forderungsanmeldungen. Der Senat hält fest, dass es der Aufnahme von Forderungen in die Insolvenztabelle nicht entgegenstehe, wenn sie an der Schlussverteilung nicht mehr teilnehmen. Auch bei einer Anmeldung nach Veröffentlichung der Schlussverteilung habe der säumige Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse an einer Anmeldung und Prüfung seiner Forderung. Hierfür genüge, dass er im Hinblick

»

auf die Nachhaftung gem. § 201 Abs. 1 InsO einen vollstreckbaren Titel gem. § 178 Abs. 3 InsO erlangen könne und die Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB gehemmt werde. Weiter habe der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung die Anmeldung von Forderungen jedenfalls bis zum Schlusstermin für möglich gehalten. Eine Prüfung von erst nach dem Schlusstermin (abschließende Gläubigerversammlung) angemeldeten Forderungen könne indes nicht mehr erfolgen. Die Frage, ob ein Gläubiger allgemein auch noch nach dem Schlusstermin seine Forderung (zum Zwecke der Verjährungshemmung) anmelden könne, ohne dass diese geprüft werde, ließ der Senat mangels Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Falle offen, hielt dies allerdings nicht für ausgeschlossen.

Der Senat entschied, dass jedenfalls die Anmeldung einer Forderung **als ausgenommene Forderung i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO** bis zum (ggf. im schriftlichen Verfahren durchgeführten) Schlusstermin erfolgt sein müsse, wenn die so angemeldete Forderung von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden solle. Zwar sei gesetzlich nicht geregelt, bis wann eine nach § 302 Nr. 1 InsO privilegierte Forderung angemeldet werden müsse, um von der Restschuldbefreiung ausgenommen zu sein. Aus Gründen des Schuldnerschutzes müsse dies – so der BGH – jedoch **spätestens bis zum Schlusstermin** erfolgen. Er begründet dies mit dem Willen des Gesetzgebers, dem Interesse des Schuldners Rechnung zu tragen, möglichst frühzeitig darüber informiert zu werden, welche Forderungen nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst werden. Ohne Belehrung nach § 175 Abs. 2 InsO würde der Schuldner u.U. erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfahren, dass eine privilegierte Forderung angemeldet worden ist. Ließe man zu, dass der Gläubiger das Attribut der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung auch nach dem Schlusstermin anmelden könnte, griffe dies zu weitgehend in die prozessualen Rechte des Schuldners ein, ihm würde das Recht abgeschnitten, seinen Antrag auf Restschuldbefreiung frühzeitig zurückzunehmen und sich den Anforderungen der Wohlverhaltensperiode von vornherein im Hinblick auf die als privilegiert angemeldeten Forderungen nicht auszusetzen. Demgegenüber

sei keine besondere Schutzbedürftigkeit eines erst nach dem Schlusstermin anmeldenden Insolvenzgläubigers anzuerkennen.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Transparenzgebot – Formulärmäßig mit einem Verbraucher vereinbarte Nachrangklausel

Zu den Anforderungen des Transparenzgebots an die Verständlichkeit einer mit einem Verbraucher als Darlehensgeber formulärmäßig vereinbarten Rangrücktrittsklausel.

(BGH, Urt. v. 12.12.2019, Az. IX ZR 77/19, ZIP 2020, S. 310 ff.)

Die D. GmbH & Co. KG (Schuldnerin), über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, warb zur Verfolgung ihres Unternehmenszwecks finanzielle Mittel auf dem freien Kapitalmarkt mithilfe von Nachrangdarlehen ein. Die Klägerin, eine Zahnarthelferin, gewährte der Schuldnerin ein Darlehen i. H. v. 6.000 €. Die mit „Angebot über den Abschluss eines Nachrangdarlehens“ überschriebene Vereinbarung enthielt u.a. folgende Bestimmung:

„Qualifizierter Nachrang

Zwischen der Nachrangdarlehensnehmerin und dem Nachrangdarlehensgeber wird nochmals ausdrücklich hinsichtlich der Rückzahlungs- und Zinsansprüche sowie der Bonusansprüche des Nachrangdarlehensgebers vereinbart, dass diese Ansprüche qualifiziert nachrangig sind und dass es sich jeweils nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch handelt, sondern um einen solchen, der von der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachrangdarlehensnehmerin abhängt und somit nicht entsteht, wenn eine Krise vorliegt, insbesondere Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Nachrangdarlehensnehmerin.

In diesem Fall, wie auch im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Nachrangdarlehensnehmerin tritt der Nachrangdarlehensgeber mit seinen Ansprüchen hinter alle anderen Gläubiger zurück, die nicht nachrangig sind. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung immer erst nach Ablösung der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten.“

In AGB gegenüber Verbrauchern sei eine qualifizierte Nachrangvereinbarung nur dann hinreichend transparent, wenn aus ihr die Rangtiefe, die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, deren Dauer und die Erstreckung auf die Zinsen klar und unmissverständlich hervorgehe. Dies

erfordere auch, dass die Voraussetzungen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre hinreichend deutlich erläutert werden, insbesondere die Klausel klarstelle, inwieweit die Ansprüche aus dem Darlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht.

Diesen rechtlichen Anforderungen werde die o.g. Nachrangabrede nach Ansicht des BGH nicht gerecht. Sie verstoße gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 BGB.

Die formulärmäßige Einschränkung, wonach die Rückzahlung „maßgeblich“ davon abhängig sein soll, dass „dies die finanzielle Lage der Schuldnerin erlaube“, lasse für die Klägerin als bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise zu erwartende Durchschnittskundin nicht erkennen, unter welchen konkreten Voraussetzungen keine Rückzahlung verlangt werden könne. Auch die Anknüpfung an die „Krise“ als Schlüsselbegriff der Klausel für den Ausschluss des Rückzahlungsanspruchs entbehre der gebotenen Konkretisierung. Die nachfolgende Bezugnahme auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung enthalte zwar juristische Begriffe bestimmten Inhalts; nachdem es sich dabei aber nur um eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung handele („insbesondere“), sei anhand derer für den Durchschnittskunden nicht erkennbar, auf welche Sachverhalte sich die Klausel über die Fälle der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung hinaus möglicherweise noch erstrecke. Überdies sei der Begriff eines „qualifiziert nachrangigen“ Darlehens, das keinen „unbedingten Rückzahlungsanspruch“

begründe, den angesprochenen Verkehrskreisen fremd. Zudem zeigten die Darlehensbedingungen nicht unmissverständlich auf, dass die Nachrangklausel nicht nur nach, sondern auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelte. Soweit in der Vorbemerkung der Vereinbarung ausgeführt werde, dass der Nachrang „insbesondere“ bedeute, dass „keine irgendwie geartete Pflicht des Nachrangdarlehensgebers besteht, über die vereinbarten Nachrangdarlehensbeträge hinaus weitere Zahlungen an die Nachrangdarlehensnehmerin zu leisten“, sei dies geeignet, das bestehende Risiko hinsichtlich des bereits hingegebenen Nachrangdarlehens zu verharmlosen.

Abschließend hält der Senat fest, dass die Tatsache, dass die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts wegen Intransparenz unwirksam sei, die Wirksamkeit des Darlehensvertrages im Übrigen gem. § 306 Abs. 1 BGB unberührt lasse.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG